

Hausordnung der Oberschule Rödertal

In der Schule verpflichten sich alle Beteiligten – Schüler, Lehrer, Eltern und Mitarbeiter – zur Einhaltung dieser Hausordnung.

1. Allgemeines

1.1. Verbindliche Rechtsgrundlagen für die Schule sind

- das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland,
- die Landesverfassung des Freistaates Sachsen,
- das Schulgesetz des Freistaates Sachsen sowie
- die Schulordnung für Ober- und Abendschulen des Freistaates Sachsen (SOOSA).

1.2. Das Schulgebäude und dessen Ausstattung sind Eigentum des Landratsamtes Bautzen. Alle Nutzer sind dazu verpflichtet, die Einrichtung pfleglich zu behandeln.

1.3. Soziales Verhalten, gegenseitige Rücksichtnahme, die gewissenhafte Wahrnehmung der Rechte und Pflichten sowie die schonende Behandlung des Eigentums jeglicher Art bestimmen das Leben in der Schule. Das Verhalten eines jeden Nutzers sollte so geprägt sein, dass das Ansehen der Schule in der Öffentlichkeit gefördert wird.

2. Aufenthalt auf dem Schulgelände

2.1. Schulfremde Personen dürfen das Schulgelände nur mit Genehmigung des Schulträgers bzw. der Schulleitung betreten.

2.2. Personen, die sich unberechtigt auf dem Schulgelände aufhalten und der Weisung, dieses sofort zu verlassen, nicht nachkommen, machen sich des Hausfriedensbruches schuldig.

2.3. Entsprechend der Ankunfts- und Abfahrtszeiten der Busse können Wartezeiten unter Einhaltung der Aufenthaltsregelungen in der Cafeteria verbracht werden.

2.4. Der Aufenthalt auf dem Schulgelände ist für Schüler zeitlich von 6.45 Uhr – 16.30 Uhr begrenzt.

2.5. Das Schulgelände umfasst den gesamten eingezäunten Bereich, das heißt:

- das Schulhaus,
- die Container,
- die Turnhalle,

- den Schulhof,
- die Fahrradabstellplätze,
- die Grünflächen um das Schulhaus herum,
- den kürzesten Weg zwischen Schulhaus und der Turnhalle sowie
- den Weg zwischen dem Schulhaus und dem Stadion.

2.6. Das Radfahren ist im gesamten Schulgelände verboten. Räder müssen geschoben werden. Zum Abstellen der Räder werden die dafür vorgesehenen Fahrradständer genutzt. Der Aufenthalt an der Anlage ist nur zu diesem Zweck gestattet. Aus versicherungstechnischen Gründen müssen Fahrräder angeschlossen werden. Beschädigungen am Fahrrad sind umgehend im Sekretariat zu melden.

3. Unterricht

3.1. Unterrichtszeiten

1. Block	07.25 Uhr – 08.55 Uhr
<i>Frühstücks-/Hofpause</i>	<i>08.55 Uhr – 09.15 Uhr</i>
2. Block mit 5-Minuten-Pause	09.15 Uhr – 10.00 Uhr 10.05 Uhr – 10.50 Uhr
<i>Pause</i>	<i>10.50 Uhr – 11.00 Uhr</i>
3. Block mit 5-Minuten-Pause	11.00 Uhr – 11.45 Uhr 11.50 Uhr – 12.35 Uhr
<i>Essen-/Hofpause</i>	<i>12.25 Uhr – 13.05 Uhr</i>
4. Block	13.05 Uhr – 14.35 Uhr

3.2. Stundenplan

3.2.1. Der Stundenplan ist verbindlich. Änderungen werden durch Aushang oder auf digitalem Weg bekannt gegeben. Es besteht die Pflicht, sich täglich zum Stundenplan zu informieren.

3.2.2. Ist die Lehrkraft 10 Minuten nach Beginn der Unterrichtsstunde nicht erschienen, so meldet der Klassensprecher dies im Sekretariat.

3.3. Verhalten im Unterricht und auf dem Schulgelände

3.3.1. Mit dem Vorklingeln begeben sich die Schüler in die Unterrichtsräume und bereiten sich so auf den Unterricht vor, dass dieser pünktlich beginnen kann.

3.3.2. Über das Verhalten in den Fachräumen werden die Schüler mindestens einmal im Jahr belehrt.

3.3.3. Schüler, die einen Spind besitzen, bringen ihre Überjacken und Sporttaschen vor dem Vorklingeln in ihr Schließfach. Für die mobilen

Unterrichtseinheiten gelten Sonderregelungen, zu denen die Schüler belehrt werden.

3.3.4. Dinge, die den ordnungsgemäßen Schulbetrieb und -ablauf stören (z.B. Musikbox, Zauberknete, Fidgetspinner, etc.), Schäden verursachen oder Mitschüler und schulische Mitarbeiter gefährden, werden nicht mit in die Schule gebracht. (siehe Punkt 7.5.)

3.3.5. Kopfbedeckungen aller Art sind beim Betreten des Schulhauses abzusetzen. Davon ausgenommen sind Kopfbedeckungen, die einen religiösen Hintergrund haben.

3.3.6. Die Schüler haben die Mobiltelefone mit Betreten des Schulgeländes auszuschalten und bis zum Verlassen ausgeschaltet im Ranzen oder Schließfach zu verwahren. Eine Sonderregelung besteht für die Cafeteria ab 13 Uhr.

Das Mobiltelefon darf lediglich auf ausdrückliche Aufforderung der Lehrkräfte eingeschaltet und für die entsprechenden Unterrichtszwecke genutzt werden. Dabei möglicherweise entstehende Kosten, z.B. Datenvolumen, werden nicht von der Schule übernommen, sondern sind von den Nutzern selbst zu tragen.

Bei Zuwiderhandlungen wird das Mobiltelefon eingezogen und darf nach Unterrichtsschluss verbunden mit einer Mitteilung an die Sorgeberechtigten bei der Schulleitung abgeholt werden. Im Wiederholungsfall wird das Handy nur an die Sorgeberechtigten ausgehändigt.

Es ist ausdrücklich verboten, Ton- und Bildaufnahmen von Mitschülern oder Lehrkräften zu machen sowie das Handy und andere technische Mittel für Täuschungsversuche bei Leistungsüberprüfungen zu nutzen. Eine Zuwiderhandlung kann disziplinarische und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Im schuleigenen WLAN-Netz „Ausbildung“ dürfen ausschließlich schulgebundene und Lehrerendgeräte genutzt werden. Die Nutzung privater Lehrer- und Schülerendgeräte ist im Ausbildungsnetz verboten. Zuwiderhandlungen können durch den Schulträger zur Anzeige gebracht werden.

Für Schäden bzw. Verlust des Mobiltelefons übernimmt die Schule keine Haftung.

3.3.7. Während des Unterrichts sind Essen und Kaugummikauen nicht gestattet. Hiervon ausgenommen sind begründete Ausnahmen (z.B. Atteste etc.). Über das Trinken während der Unterrichtsstunde entscheidet der Fachlehrer.

3.3.8. Jeder Schüler und jede Lehrkraft ist für die Sauberkeit und Ordnung auf dem Schulgelände und der Schule verantwortlich.

3.3.9. Die künstlerische Ausgestaltung der Klassenzimmer mit schülergerechten und angemessenen Gestaltungselementen unter Aufsicht der Lehrkräfte ist gestattet.

3.3.10. Zum Aushang im Schulgelände vorgesehene Dokumente sind dem Schulleiter vor der Veröffentlichung zur Genehmigung vorzulegen.

3.4. Das Sitzen auf Treppen, in Gängen, auf Geländern, Heizkörpern, Fensterbrettern und Mauern ist verboten.

3.5. Teilnahme am Unterricht/Hausaufgaben

3.5.1. Die Schüler sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Näheres ergibt sich aus §1 Schulbesuchsordnung.

3.5.2. Schüler, die Unterricht versäumt haben, sind verpflichtet, den Unterrichtsstoff aufzuarbeiten.

3.5.3. Verspätungen sind zu vermeiden. Kommen sie häufiger vor, informiert der Klassenleiter die Erziehungsberechtigten.

3.5.4. Muss ein Schüler gemäß §2 Abs. 4 Schulbesuchsordnung vom Unterricht befreit werden, informiert die Schule vorher die Sorgeberechtigten oder die von ihnen Bevollmächtigten.

3.5.5. Die Erteilung von Hausaufgaben in den Ferien wird nach §25 Abs. 3 SOOSA geregelt.

4. Pausen

4.1. In den Hofpausen begeben sich grundsätzlich alle Schüler auf den Schulhof. . Bei schlechtem Wetter entscheiden die aufsichtführenden Lehrkräfte, ob eine Hofpause stattfindet oder nicht und geben dies den Schülern bekannt.

4.2. Schüler der Klassenstufe 10 ist es unter Einhaltung der in der Cafeteria geltenden Regeln gestattet, während der ersten Hofpause das dortige Angebot zu nutzen.

4.3. In der zweiten Hofpause begeben sich nur die Schüler in die Cafeteria, die an der Schulspeisung teilnehmen. Schüler, die nach der zweiten Hofpause noch Unterricht haben und nicht an der Schulspeisung teilnehmen, verbringen die Hofpause auf dem Schulhof, bei schlechtem Wetter in der Schule.

4.4. Bei Verstößen kann als Erziehungsmaßnahme ein Cafeteria-Verbot ausgesprochen werden.

4.5. Die aufsichtführenden Lehrkräfte werden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit durch die eingeteilte Schülersaufsicht unterstützt. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

4.6. Ein Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichts- und Pausenzeiten ist nicht gestattet. Eine Ausnahme besteht nur bei Unterrichtsausfall für Schüler bei Vorliegen einer Elternerlaubnis.

4.7. Während der Pausen bleiben die Fenster geschlossen bzw. angekippt. Das vollständige Öffnen der Fenster in der Pause durch Schüler ist verboten.

4.8. Die Notfalltüren in den Containern werden nur durch die Lehrkräfte geöffnet.

4.9. **Essen**

4.10. Teilnehmer, die aus der Turnhalle kommen bzw. Unterrichtsschluss haben, stellen ihre Taschen ordentlich im Regal vor der Mensa ab.

4.11. Bei der Einnahme der Schulspeisung bemüht sich jeder Essensteilnehmer um größte Sauberkeit und Ruhe.

5. **Außerunterrichtliche Veranstaltungen**

5.1. Außerunterrichtliche Veranstaltungen werden eine Woche vorher in der Schulleitung angemeldet. Ausnahmen für kurzfristige Veranstaltungen sind möglich.

5.2. Die Räume werden zugewiesen und dürfen nicht ohne Aufsichtsperson betreten werden.

5.3. Die Räume sind sauber und ordentlich zu verlassen. Die Aufsichtsperson verlässt als letzte das Schulhaus.

6. **Rauchen, Alkohol, Drogen und Genussmittel**

6.1. Das Rauchen ist nach dem „Gesetz zum Schutz von Nichtrauchern im Freistaat Sachsen“ vom 26.10.2007 geregelt.

6.2. Der Besitz, die Weitergabe und das Konsumieren von Alkohol, Tabakwaren jeglicher Art und Drogen auf dem Schulgelände sind grundsätzlich verboten und führen zu schulrechtlichen und gegebenenfalls zu strafrechtlichen Maßnahmen.

6.3. Der Besitz und das Konsumieren von Energy-Drinks sind auf dem Schulgelände verboten.

6.4. Der Besitz und die Verbreitung von pornographischen Erzeugnissen sind verboten und werden zur Anzeige gebracht.

7. Ordnung, Sicherheit, Schadensfälle

7.1. Bei Feuersalarm verlassen die Schüler schnellstmöglich – geführt von dem Klassensprecher – geordnet und diszipliniert das Schulhaus. Die Lehrkraft verlässt als letzte den Unterrichtsraum. Nach Verlassen des Gebäudes gemäß des Fluchtwegeplans sammeln sich die Schüler zügig auf dem Pausenhof des Gymnasiums.

Es ist darauf zu achten, dass die Zufahrtswege für die Feuerwehr freigehalten werden. Die Lehrkräfte melden dem Schulleiter die Vollzähligkeit der Klassen und erwarten weitere Anweisungen.

7.2. Aus Sicherheitsgründen ist der Ein- bzw. Ausgangsbereich der Gebäude freizuhalten und die Brandschutztüren im Inneren geöffnet zu lassen.

7.3. Lehr- und Lernmittel, das Schulgebäude und seine Einrichtungen sind sorgsam zu behandeln. Bei vorsätzlicher Beschädigung muss der Schaden vom volljährigen Schüler bzw. bei nicht volljährigen Schülern von den Sorgeberechtigten ersetzt werden. Das gilt auch bei Verlust oder groben Beschädigungen von überlassenen Lehrmitteln. Fahrlässige Verfehlungen können auch mit gemeinnütziger Arbeit geahndet werden.

7.4. Aktiver Umweltschutz beginnt beim eigenen Verhalten. Müll gehört in die dafür vorgesehenen Behälter.

7.5. Das Mitbringen von als gefährlich eingestuften Gegenständen, z.B. Waffen, Messer, Feuerzeuge, etc., ist grundsätzlich verboten.

7.6. Das Tragen von verfassungsfeindlichen Symbolen jeglicher Art nach §§ 86, 86a StGB ist untersagt.

7.7. Alle Benutzer des Schulgeländes achten selbst auf ihr Eigentum. Für Geld, Schmuck und andere Wertgegenstände, die zum Schulbesuch nicht erforderlich sind, besteht keine Haftung.

7.8. Jeder Schüler ist dazu verpflichtet, sein Schließfach sauber zu halten. Bei Verlust des Schließfachschlüssels werden Gebühren für die Anfertigung eines neuen Schlüssels erhoben.

7.9. Fundsachen sind im Sekretariat abzugeben.

Großröhrsdorf, 15.08.2023